

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

18.01.1974

Geschäftszahl

0969/73

Rechtssatz

Bei der Nichtigerklärung nach § 68 Abs 4 lit a AVG die Herstellung des rechtmäßigen Zustandes im Vordergrund steht und eine Interessenabwägung zwischen öffentlichen und privaten Interessen nicht in Betracht kommt.